

.....

.....

.....

**Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden**

**28.09.2017**

**Antrag auf Wahlprüfung gem. WPrüfG §1 ff. für den Wahlkreis 158 und Sachsen**

Sehr geehrter Wahlleiter,

ich bin im Wählerverzeichnis der Gemeinde ..... eingetragen. Ich bitte um Überprüfung des Wahlergebnisses in Bezug auf die Gültigkeit des Erststimmenergebnisses im Wahlkreis 158 und hinsichtlich des Zweitstimmenergebnisses in Sachsen.

Die Bewerberin Dr. Petry, Frauke, hat sich, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, zur Wahl gestellt bzw. hat, weder die Wähler des Wahlkreises 158 noch die Wähler in Sachsen, über wesentliche Veränderungen zu ihrer Person informiert. Weder hat sie angegeben, dass gegen Sie ein Ermittlungsverfahren wegen Meineides eingeleitet wurde und zu diesem Zweck der sächsische Landtag ihre Immunität aufgehoben hat, noch dass sie, spätestens seit dem 3.7.2017, wusste, dass sie weder Mitglied der Parteifraktion im deutschen Bundestag noch in der Partei verbleiben wird. Da die Bewerberin, Dr. Petry, Frauke, auch auf der Landesliste von Sachsen kandidierte (Platz1), ließ sie nicht nur die Wähler des Wahlkreises 158 in dem Glauben, dass sie als Mitglied und Sprecherin der AfD, Landesvorsitzende der AfD und Fraktionsvorsitzende der AfD des sächsischen Landtages kandidiert, sondern die Wähler in ganz Sachsen. Da ihre Entscheidung, ihren Parteiaustritt zu erklären, nicht Mitglied der AfD- Fraktion im Bundestag zu werden, den Fraktionsvorsitz im sächs. Landtag und alle Parteiämter niederzulegen und, gemeinsam mit ihrem Ehegatten, eine neue Partei zu gründen, schon lange vor der Bundestagswahl feststand, ist der Tatbestand der arglistigen Täuschung, wenn nicht sogar des Betruges, gegeben. Wähler müssen sich bei ihrer Wahlentscheidung auf wesentliche Information zu einem Bewerber verlassen können. Ändern sich wesentliche Angaben, die zur Folge gehabt hätten, dass sich der Wähler, bei Kenntnis des anderen Sachstandes, anders entschieden hätte, sollte die Gültigkeit der Wahl überprüft werden. Ich beantrage, alle im Wahlkreis 158 für die Bewerberin, Dr. Petry, Frauke, abgegebenen Stimmen, wegen Täuschung, für ungültig zu erklären sowie die sächsische Landesliste, hinsichtlich der Bewerberin Dr. Petry, Frauke, wegen Täuschung, für ungültig zu erklären. Da ein derartiger Vorgang bisher einzigartig in der Geschichte der Bundesrepublik, sowohl bei Bundestags- wie auch Landtagswahlen, ist, wäre der Gesetzgeber gefordert, endlich, zumindest für Listenmandate, eine Fraktionsbindung einzuführen.

Hochachtungsvoll

.....